



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 49 – Nr. 3 – 20.02.2023
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung des Center for Religion, Culture and Society (CRCS)	26
Statut des FORUM SCIENTIARUM	30
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Infection Biology & Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	34
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den interfakultären Studiengängen Computational Neuroscience, Neural and Behavioural Science und Cellular and Molecular Neuroscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (bis Sommersemester 2023 Bezeichnung der Fächer: „Neuro- und Verhaltenswissenschaften“, „Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften“ und „Neuronale Informationsverarbeitung“)	40
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	41

Satzung des Center for Religion, Culture and Society (CRCS)

Aufgrund von § 19 Abs.1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m, § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650), hat der Senat der Universität Tübingen am 2. Februar 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen

Präambel

Das Center for Religion, Culture and Society (CRCS) bringt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Universität Tübingen zusammen, die die Rolle von Religion im sozialen, kulturellen und öffentlichen Leben und in allen historischen Zusammenhängen sowie überall auf der Welt erforschen. Mit seinem weiten Religionsbegriff (inkl. Säkularität, individuelle Spiritualität sowie institutionell verfasste Glaubensgemeinschaften) und seinem Fokus auf religiöse Praxis, religiöse Gemeinschaften, religiöse Symboliken, religiösen Identitäten und ihre Bedeutung im Alltag, in politischen und rechtlichen Debatten, in historischen Entwicklungen, in sozialen Bewegungen, in textuellen sowie anderen kulturellen Formen, versucht das Zentrum, den intellektuellen Austausch zwischen Forschenden aus den Geistes-, Kultur-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie den im Campus der Theologien versammelten Forschenden der christlichen, islamischen und jüdischen Theologien in Bezug auf Religionsforschung voranzubringen. Das CRCS bietet einen offenen Raum für Diskussion und Vernetzung über Disziplinen hinweg, um neue Initiativen zu Forschungs Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.

§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben des CRCS

(1) Das CRCS ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen.

(2) Das CRCS macht es sich zur Aufgabe, die interdisziplinäre Religionsforschung an der Universität Tübingen zu fördern und sichtbar zu machen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- Förderung der Vernetzung der Geistes-, Kultur-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie verschiedenen Theologien in Bezug auf religionsbezogene Forschung als institutionalisierter Knotenpunkt und konkreter Ort zum Austausch
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Initiierung interdisziplinärer religionsbezogener Forschungsprojekte und Unterstützung der Antragstellung bei Drittmittelgebern
- Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen im Themenbereich Religion, Kultur und Gesellschaft
- Vernetzung mit internationalen Forschenden und Institutionen mit ähnlichen Themenschwerpunkten.

§ 2 Leitung und Geschäftsführung

(1) Die Leitung des Zentrums übernimmt ein Vorstand, der sich aus zwei Direktorinnen/Direktoren zusammensetzt. Beide Vorstandsmitglieder müssen dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Universität angehören und sich möglichst aus den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats des CCRS rekrutieren. Das eine Vorstandsmitglied soll aus dem Campus der Theologien, das andere Vorstandsmitglied aus den Geistes-, Kultur-, Sozial- oder Rechtswissenschaften kommen. Die Direktoren/Direktorinnen leiten

das Zentrum gemeinsam und gleichberechtigt. Bei Uneinigkeit in der Leitung kann die Mitgliederversammlung hinzugezogen werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden als Mitglied des CRCS, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

(3) Der Vorstand wird durch eine Koordinationsstelle unterstützt, welcher organisatorische und administrative Aufgaben sowie die Geschäftsführung des Zentrums obliegen.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des CRCS und wird dabei von der Koordinationsstelle unterstützt. Gleichberechtigt vertreten beide Vorstandsmitglieder das Zentrum innerhalb der Universität.

(2) Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Verteilung der zugewiesenen Sachmittel und Ressourcen und über die Zusammenstellung des Veranstaltungsprogramms, Einladung zu Gastvorträgen, Support für Tagungsorganisation und die Aufnahme von Kooperationspartnerinnen und -partnern in das Netzwerk.

(3) Der Vorstand berät gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Beirat über weitere Entwicklungen des Zentrums und neue Projekte.

(4) Der Vorstand erstattet dem wissenschaftlichen Beirat und der Mitgliederversammlung des Zentrums einmal jährlich Bericht zu den Aktivitäten des CRCS.

(5) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorschlagen, die u.a. Näheres zu den Aufgaben des Vorstandes etc. regelt.

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder des CRCS können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, die der Universität Tübingen angehören, sich mit den gemeinsamen Aufgaben des CRCS nach § 1 Abs. 2 identifizieren und mitwirken wollen. Als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gelten hier auch Promovierende ab Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Tübingen.

(2) Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Sie bilden die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft im CRCS endet durch persönliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss nach § 7 dieser Satzung sowie durch Ausscheiden aus der Universität Tübingen. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des CRCS. Sie nimmt zur Arbeit des Vorstands Stellung, insbesondere zum Haushalt und Verteilung der Ressourcen.

(3) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl, ggfs. Abwahl, des Vorstands
- b. Wahl, ggfs. Abwahl, der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats
- c. Beschluss über die Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstands
- d. Mitwirkung bei den Aktivitäten des CRCS gem. §1 Abs. 2.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Arbeit des CRCS wird beraten und unterstützt durch einen wissenschaftlichen Beirat. Die Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens 20, jedoch nicht mehr als 30 Personen aus der Mitgliederversammlung zusammen. Die Beiratsmitglieder sollen das gesamte Fächerspektrum des Campus der Theologien sowie der geistes-, sozial- und rechtswissenschaftlichen Fächer abbilden.

§ 7 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

(1) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats verpflichten sich, an den unter §1 Abs. 2 genannten Zentrumsaufgaben aktiv mitzuarbeiten und sich regelmäßig in die Arbeit am CRCS einzubringen.

(2) Weitere Aufgaben des Beirats sind:

- a. Beratung des Vorstands bei den in §1 Abs. 2 und §3 Abs. 2 genannten Aufgaben
- b. Nominierung von Mitgliedern des internationalen Beirats
- c. Ausschluss von Mitgliedern des CRCS.

§ 8 Internationaler Beirat

(1) Ein internationaler Beirat mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus universitären Einrichtungen mit ähnlichen Themenschwerpunkten berät und unterstützt die Arbeit des CRCS.

(2) Der Internationale Beirat besteht aus fünf bis sieben ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Theologien, Geistes-, Kultur-, Sozial- und Rechtswissenschaften anderer Universitäten. Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats.

(3) Der Internationale Beirat wird vom Vorstand regelmäßig zu einer Sitzung einberufen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 07.02.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Statut des FORUM SCIENTIARUM

Der Senat der Universität Tübingen hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 2005 und mit Änderungssatzung vom 14. Juli 2005 und vom 29. September 2022 diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung gem. § 15 Abs. 7, § 19 Abs.1 Nr. 10 i. V. m. § 8 Abs. 5 S. 1 LHG beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Zielsetzung und Aufgabenstellung
- § 2 Sitz der Aktivitäten
- § 3 Wissenschaftlicher Beirat („Forum“)
- § 4 Vorstand
- § 5 Angehörige; Benutzung der Einrichtungen
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Finanzierung
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Öffentlichkeitsarbeit
- § 10 Änderungen des Statuts
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Universität und private Stiftungsinitiativen (insbesondere der Kooperationspartner Udo Keller Stiftung Forum Humanum und der Förderverein zur „Stiftung Zwei Kulturen e.V.“) wissen sich einig in dem Bemühen, durch interdisziplinäre Offenheit und Toleranz im Diskurs der Wissenschaften einer zwischen den Disziplinen drohenden Kluft und Entfremdung sachgemäß und fundiert zu begegnen. Dies kann nur in nachhaltiger und wissenschaftlich vertiefender Weise geschehen, um einen verantwortlichen Umgang mit der zunehmenden Komplexität erkenntnistheoretischer, ethischer und anthropologischer Grundfragen zu ermöglichen. Hierzu zählt unverändert auch der durch die technisch-naturwissenschaftliche Forschung radikal herausgeforderte Komplex von „Glaube und Wissen“. Mit diesem Engagement für eine verantwortungsethische Reflexionsfähigkeit, Urteilsbildung und Orientierung erfüllen die Vertragspartner ein zentrales, über die Wissenschaft hinausgehendes gesamtgesellschaftliches Desiderat.

§ 1 Zielsetzung und Aufgabenstellung

(1) Das FORUM SCIENTIARUM (FORUM) ist eine übergreifende Kooperationsform von geisteswissenschaftlichen i.w.S. und technisch-naturwissenschaftlichen Fächern einschließlich Medizin der Universität Tübingen; die Kooperation manifestiert sich in der Abstimmung der drei beteiligten Einrichtungen Leibniz Kolleg, Tübinger Forum für Wissenschaftskulturen (TFW) und Carl Friedrich von Weizsäcker-Zentrum (CFvW-Zentrum). Die Kooperation hat dabei die Zielsetzung der Förderung des Wissenschaftsdialogs, insbesondere der Integration geistes- und technisch-naturwissenschaftlicher Ansätze durch ein entsprechendes Wissenschafts-, Lehr- und Betreuungsprogramm. Es wird als eine zentrale Einrichtung der Universität Tübingen gem. § 15 Abs. 7 LHG geführt, in welcher zusätzlich externe Kompetenz vertreten ist, insbesondere aus entsprechend ausgerichteten Förderorganisationen wie der Udo Keller Stiftung Forum Humanum und der Stiftungsinitiative Förderverein zur Stiftung Zwei Kulturen e.V. Die Dienstaufsicht über das FORUM führt das Rektorat. Die Arbeit der drei genannten Einrichtungen wird vom Vorstand des FORUM begleitet.

(2) Das FORUM entwickelt innerhalb des Lehrangebotes der Universität Tübingen und maßgeblich über die o.g. drei Einrichtungen ein interdisziplinäres Veranstaltungsprogramm zum

Wissenschaftsdialog, das geeignet ist, Studierende auf der propädeutischen, studienbegleitenden und postgraduierten Ebene integral aus- und weiterzubilden und ihnen Orientierungswissen sowie Urteilskraft zu vermitteln. Eine adäquate Bestätigung von Studienleistungen soll erfolgen. Darüber hinaus soll ein ergänzendes Programm als Beitrag zur Schlüsselqualifikation für Bachelor-Studiengänge der Natur- und Geisteswissenschaften angeboten werden. Ein Einbezug in die jeweiligen Studienprogramme soll ermöglicht werden. Eine geeignete Zusammenarbeit mit dem Transdisciplinary Course Program und anderen interdisziplinären Lehrprogrammen, bei denen es sich anbietet, und im Bereich der Doktorandenausbildung ist vorgesehen.

§ 2 Sitz der Aktivitäten

(1) Als Sitz des FORUM und vornehmlicher Ort seiner Aktivitäten ist das Tübinger Studienhaus der Udo Keller Stiftung Forum Humanum in der Doblerstraße 33 vorgesehen.

(2) Über den Betrieb des Stiftungsgebäudes wird eine mehrere Jahre umfassende Verabredung zwischen Udo Keller Stiftung Forum Humanum und Universität Tübingen getroffen.

§ 3 Organ 1: Wissenschaftlicher Beirat des Tübinger Forum für Wissenschaftskulturen (TFW)

(1) Funktion: Der wissenschaftliche Beirat begleitet die Programmentwicklung und die Veranstaltungskonzeption des TFW und sorgt für die interdisziplinäre Vernetzung.

(2) Zusammensetzung und Amtszeit: Der Beirat besteht aus bis zu 10 interdisziplinär ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nicht pensioniert oder entpflichtet sein sollen, sowie dem Leiter/der Leiterin des CFvW-Zentrums. Sie werden durch das Rektorat bestellt und sollen mehrheitlich der Universität Tübingen angehören und verschiedenen geistes- und naturwissenschaftlichen Fakultäten entstammen. Aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wählt der Wissenschaftliche Beirat einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die die Programmentwicklung zusammen mit dem Leiter/der Leiterin des TFW festlegt. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Der Sitzungsturnus beträgt eine Sitzung pro Semester; Sitzungsort ist das FORUM.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 4) können beratend an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

(4) Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Soweit Lücken und Zweifel verbleiben, gilt die Geschäftsordnung des Senats analog und hilfsweise.

§ 4 Organ 2: Vorstand des Forum Scientiarum

(1) Funktion: Der Vorstand trägt die Verantwortung für die konzeptionelle Umsetzung der programmatischen Arbeit im FORUM und überwacht den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz im Rahmen dieses Statuts.

(2) Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus den folgenden neun Personen:

1. Rektor(in).
2. Ein/e vom Rektorat nominierte/r Prorektor/in.
3. Vertreter der Förderinstitutionen:
 - a. Udo Keller Stiftung Forum Humanum: 2 Mandate.
 - b. Stiftung „Zwei Kulturen e. V.“: 1 Mandat.
4. Sprecher/in des FORUM (§ 6).
5. Vorsitzende/r des Beirats des TFW (beratend).

6. Vorsitzende/r des Beirats des Leibniz Kollegs (beratend).
7. Leitungen der zwei nicht über das Sprecheramt vertretenen FORUM-Einrichtungen.

(3) Vorsitz: Qua Amt übernimmt der/die Rektor/in den Vorsitz; ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Aus Hochschulrechtlichen Gründen kann der/die Rektor/in ein Veto gegen Vorstandsbeschlüsse einlegen, wenn er/sie einen Beschluss für unzulässig oder nicht im Interesse der Universität ansieht. Auf Aufforderung ist das Veto schriftlich zu begründen.

(4) Sitzungsturnus: mindestens einmal im Jahr.

(5) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Soweit Lücken und Zweifel verbleiben, gilt die Geschäftsordnung des Senats analog und hilfsweise.

§ 5 Angehörige und akademische Stellen; Benutzung der Einrichtungen

Die Zulassung der Studierenden, Doktoranden/Doktorandinnen und Postdoktoranden/ Postdoktorandinnen zur Benutzung der drei Einrichtungen wie in § 1 Abs. 1 bezeichnet erfolgt nach Maßgabe der für diese Einrichtung geltenden Regelungen. Angehörige des FORUM sind die Vorstands- und Beiratsmitglieder, die Angestellten des FORUM sowie die in Koordination mit dem FORUM tätigen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und die am FORUM mit einer wissenschaftlichen Arbeit befassten Studierenden, Doktoranden/Doktorandinnen und Postdoktoranden/Postdoktorandinnen der drei in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen.

§ 6 Sprecheramt

(1) Aufgaben des/der Sprechers/Sprecherin:

1. Vorlage der jährlichen Haushalte der drei Einrichtungen des FORUM.
2. Die Haushalte bedürfen der Zustimmung des Rektorats und werden in den jeweiligen Einrichtungen vollzogen.
3. Die Bestellung des Sprechers/ der Sprecherin erfolgt durch den/die Rektor/in auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Gleiches gilt für eventuelle weitere Personalentscheidungen (Bibliothekar/in; Sekretär/in) in den drei in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen.

(2) Der Sprecher/die Sprecherin übernimmt die Vorbereitungen der Vorstandssitzungen.

§ 7 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus Drittmitteln und universitären Haushaltsmitteln gemäß dem Finanzierungstableau (Anlage).

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Bei der abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit des FORUM werden auch die Interessen der Partner, insbesondere der Udo Keller Stiftung Forum Humanum, berücksichtigt.

§ 9 Änderungen des Statuts

Änderungen dieses Statuts sollen nur mit Einwilligung der Kooperationspartnerin (Udo Keller Stiftung Forum Humanum) und in Abstimmung mit den weiteren institutionellen Drittmittelgebern bzw. Drittmittelgeberinnen zum Zeitpunkt der Änderung erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den 6. Februar 2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Infection Biology & Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Tübingen am 02. Februar 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Quote und Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 6a Vorauswahl
- § 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Infection Biology & Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Quote und Fristen

(1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben an Personen, die weder deutsche Staatsangehörige noch Deutschen Gleichgestellte (gem. Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassungen; Gleichgestellte sind u.a. Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen) sind.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 31. Mai

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Biologie oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER;
- c) Nachweise über Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau der Stufe A2 GER (DELF A2);
- d) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a).

Von der Nachweispflicht ihrer Französischkenntnisse ausgenommen sind:

- a) Studierende, die einen Hochschulabschluss in französischer Sprache absolviert haben;
- b) Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung in französischer Sprache erworben haben;
- c) Studierende, die mind. drei Schuljahre Französischunterricht absolviert haben.

(3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Der Studiendekan/die Studiendekanin des Masterstudiengangs Infection Biology and Control als Vorsitzende/r kraft Amtes und
- drei weitere Mitglieder der Universität Tübingen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, davon mindestens ein professorales Mitglied.

Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission kann sich durch ein professorales Mitglied der Auswahlkommission vertreten lassen. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 6a geregelten Vorauswahl und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit der Note 3,0 oder besser bestanden hat.

(2) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 33 Abs. 2 HZVO sowie

a) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, soweit dieses Rückschlüsse auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulässt.

und

b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten in zentralafrikanischen oder gegebenenfalls auch westafrikanischen Institutionen/Organisationen geben.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6a Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a) sowie aufgrund der nachgewiesenen besonderen Leistungen und Kenntnisse nach Absatz 3 statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 33 Abs. 2 HZVO an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Vorauswahlverfahrens ist die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Abs. 2 a) zu berücksichtigen. Ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 33 Abs. 2 HZVO an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Diese Gesamtnote wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0 = 20 Punkte	Note 1,7 = 13 Punkte	Note 2,4 = 6 Punkte
1,1 = 19	1,8 = 12	2,5 = 5
1,2 = 18	1,9 = 11	2,6 = 4
1,3 = 17	2,0 = 10	2,7 = 3
1,4 = 16	2,1 = 9	2,8 = 2
1,5 = 15	2,2 = 8	2,9 = 1
1,6 = 14	2,3 = 7	3,0 = 0

(3) Nachweise von besonderen Leistungen und Kenntnissen gemäß § 6 Abs. 2 a), die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten in zentralafrikanischen oder gegebenenfalls auch westafrikanischen Institutionen/Organisationen geben, werden in eine Punktzahl umgerechnet und mit maximal 20 erreichbaren Punkten bewertet:

a) Laborpraktika und/oder Forschungstätigkeiten: bis zu 10 Punkte;

- ≥18 Monate = 10 Punkte
- ≥12 Monate = 9 Punkte
- ≥10 Monate = 8 Punkte
- ≥8 Monate = 7 Punkte
- ≥7 Monate = 6 Punkte
- ≥6 Monate = 5 Punkte
- ≥5 Monate = 4 Punkte
- ≥4 Monate = 3 Punkte
- ≥3 Monate = 2 Punkte
- ≥2 Monate = 1 Punkt
- <2 Monate = 0 Punkte

b) Nachgewiesene Französischkenntnisse (über Niveau der Stufe A2 GER): bis zu 10 Punkte;

- Niveau der Stufe C2 GER = 10 Punkte
- Niveau der Stufe C1 GER = 8 Punkte
- Niveau der Stufe B2 GER = 5 Punkte
- Niveau der Stufe B1 GER = 3 Punkte
- Niveau der Stufe A2 GER = 0 Punkte.

(4) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird auf der Basis der erreichten Gesamtpunktzahl eine Rangliste gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der nach Absatz 2 und 3 erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl für die Vorauswahl beträgt 40 Punkte.

(5) Die Rangliste für die Vorauswahl wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der höchste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und

motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches; ferner wird überprüft, ob ausreichende Englisch- und Französischkenntnisse vorhanden sind.

(2) Die Auswahlgespräche werden in der Regel per Videoübertragung durchgeführt. Die genauen Zeitfenster, in denen die Gespräche stattfinden, werden rechtzeitig durch die Universität im Internet auf den Seiten des Fachs bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des genauen Termins und Videoübertragungslinks eingeladen.

(3) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von 20 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(4) Jedes am Gespräch beteiligte Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten auf einer Skala von 0 – 30 Punkten. Die Einzelbewertungen werden addiert, durch die Zahl der am Gespräch beteiligten Kommissionsmitglieder geteilt und auf eine Nachkommastelle gerundet.

(5) Die so ermittelte Note aus dem Auswahlgespräch wird mit der nach Absatz 4 ermittelten Vorauswahlpunktzahl addiert. Maximal erreichbar sind 70 Punkte.

(6) Die Rangliste wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der höchste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 02.02.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den interfakultären Studiengängen Computational Neuroscience, Neural and Behavioural Science und Cellular and Molecular Neuroscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (bis Sommersemester 2023 Bezeichnung der Fächer: „Neuro- und Verhaltenswissenschaften“, „Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften“ und „Neuronale Informationsverarbeitung“)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Tübingen am 02. Februar 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den interfakultären Studiengängen der Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften und Neuronale Informationsverarbeitung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) vom 05.11.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 30/2020, S. 828 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In der Überschrift, in § 1 Satz 1 sowie in § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften und Neuronale Informationsverarbeitung“ durch die Worte „Computational Neuroscience, Neural and Behavioural Science und Cellular and Molecular Neuroscience“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 a), § 6 Abs. 5 a) sowie in § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Neuro- und Verhaltenswissenschaften“ durch „Neural and Behavioural Science“; „Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften“ durch „Cellular and Molecular Neuroscience“; „Neuronale Informationsverarbeitung“ durch „Computational Neuroscience“ ersetzt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 14.02.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.02.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 14.02.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Aufbau des Studiengangs

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 8 Abschlussmodul

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 10 Frist für den Studienabschluss

§ 11 Studienberatung

E. Bachelorgesamtnote

§ 12 Bildung der Bachelorgesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Arts (B.A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Molekulare Medizin (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Molekulare Medizin. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 240 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 60 zusätzlichen CP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 BRPO.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P / WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtmodule Molekulare Medizin					
1	1	P	Chemie für Molekulare Medizin	K	9
1	2	P	Medizinische Physik	K	6
1	3	P	Ringvorlesung Biomoleküle und Zelle und Molekulare Medizin	K	6
1	4	P	Grundlagen der Anatomie	K	6
1	5.1	P	Molekularbiologie I	K	3
2	5.2	P	Molekularbiologie II	K	6
2	7	P	Biomathematik	K	3
2	8	P	Physikalische Chemie	K	4
2	9.1	P	Biochemie I	K	5
3	9.2	P	Biochemie II	K	6
2	11	P	Pathologie/Neuropathologie	K	6
3	14.1	P	Biostatistik	H	3
4	14.2	P	Biometrie/Epidemiologie	H	3
3	15	P	Medizinische Mikrobiologie	K	6
3	16.1	P	Zellbiologie I	K	3

4	16.2	P	Zellbiologie II	K	6
3	17	P	Vegetative Physiologie	K	6
3	18	P	Human- und Molekulargenetik	K	6
4	20	P	Immunologie	K + Pr	6
4	21	P	Neurophysiologie	K	6
4	29	P	Bioinformatik	K	3
7	24	P	Neurobiologie	K	3
7	25	P	Pharmakologie/Toxikologie	mP	6
7	27	P	Virologie	K	3
7	28.1	P	Onkologie I	K	3
8	28.2	P	Onkologie II	K	3
Bereich Auslandsaufenthalt (siehe Absatz 3)					
5	23.1	P	Auslandsaufenthalt I (Module im Umfang von 30 CP aus dem Angebot der aufnehmenden Universität)	je nach belegtem Modul	30
6	23.2	P	Auslandsaufenthalt II (Module im Umfang von 30 CP aus dem Angebot der aufnehmenden Universität)	je nach belegtem Modul	30
Wahlpflichtbereich: Individuelle Schwerpunktsetzung (siehe Satz 2)					
7-8	-	WP	Module aus dem Studiengang Molekulare Medizin oder aus anderen Fachbereiche gemäß Modulhandbuch.	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	12
Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen					
1	6	P	Präsentationstechniken	Pr	1
2	10	P	Versuchstierkunde und forschungsethische Fragen	K	3
3-4	35	P	Scientific Literature: Critical Analysis & Effective Writing	PF	5
2	13	P	Oral Communication	Pr	2
8	22	P	Biologische Sicherheit	K	3
1-8	39	P	Studium Professionale (Module im Umfang von 10 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2)	-	10
Bereich Abschlussmodul					
8	30.1	P	Projektmodul	-	6
8	30.2	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit, Pr = Präsentation, PF = Portfolio, mP = mündliche Prüfung.

²Im Wahlpflichtbereich sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – aus den wählbaren Modulen 12 CP zu wählen.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 24 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 14 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen 6 (1 CP übK), 10 (3 CP übK), 35 (5 CP übK), 13 (2 CP übK) und 22 (3 CP übK) erworben. ³Die verbleibenden 10 CP werden im Modul 39 erworben.

(3) ¹Im Rahmen des Studiengangs sind den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende Auslandsaufenthalte an ausländischen Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen im Umfang von zusammen einem Studienjahr (60 CP), in der Regel im 5. und 6. Fachsemester zu absolvieren. ²Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden CP werden im Bereich Auslandsaufenthalt (vgl. Tabelle in Absatz 1) erworben. ³Der Auslandsaufenthalt kann für ein zweisemestriges Auslandsstudium oder ein zweisemestriges Auslandspraktikum oder eine semesterweise Kombination von Auslandsstudium und Auslandspraktikum genutzt werden. ⁴Für ein erfolgreich absolviertes Semester an der ausländischen Hochschule werden 30 CP vergeben, wenn Lehrveranstaltungen oder in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene äquivalente Veranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens acht Semesterwochenstunden pro Semester belegt und die in diesen Lehrveranstaltungen bzw. äquivalenten Veranstaltungen angebotenen Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden; der Nachweis hierfür obliegt der bzw. dem Studierenden. ⁵Für ein Auslandspraktikum mit einer Mindestdauer von 4 Monaten pro Semester werden pro Semester 30 CP vergeben; es muss im Ausland absolviert werden. ⁶Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁷Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ⁸Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ⁹Wird nach Satz 8 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 BRPO; bei der Bildung der Bachelorgesamtnote werden die Leistungen im Bereich Auslandsaufenthalt nicht mit einbezogen.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) ¹Außer unter den Voraussetzungen des Absatz 1 können Klausuren nur unter den Voraussetzungen dieses Absatzes und der nachfolgenden Absätze 3 bis 9 ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden. ²Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Es sind jeweils allen Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden. ⁵Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung angegeben werden, ob es sich um eine Einfachauswahlaufgabe (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) oder um eine Mehrfachauswahlaufgabe (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und einschließlich n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) handelt.

(3) Bei Klausuren, die von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden, werden die Aufgaben von allen Prüferinnen und Prüfern gemeinsam ausgearbeitet oder von einer oder mehreren Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren, ausgearbeitet und von allen weiteren Prüferinnen und Prüfern genehmigt.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben sind von der Person bzw. den Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren, vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ²Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. ³Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden (Eliminierung); die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Klausur ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Eliminierung einer Prüfungsaufgabe darf sich nicht zum Nachteil einer Kandidatin oder eines Kandidaten auswirken.

(5) ¹Klausuren gemäß Absatz 2 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben bestehen, sind, sofern im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, bestanden, wenn die Kandidatin

oder der Kandidat insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der von der Kandidatin oder vom Kandidat zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten, die im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben, liegt (relative Bestehensgrenze). ²Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt.

(6) Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0	wenn zusätzlich	mindestens 90 Prozent,
1,3	wenn zusätzlich	mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7	wenn zusätzlich	mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0	wenn zusätzlich	mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3	wenn zusätzlich	mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7	wenn zusätzlich	mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0	wenn zusätzlich	mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3	wenn zusätzlich	mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7	wenn zusätzlich	mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0	wenn zusätzlich	keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.

(7) Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

(8) ¹Für Klausuren gemäß Absatz 2 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben bestehen, gelten die Regelungen des Absatz 5 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der von der Kandidatin oder vom Kandidat erreichten Gesamtzahl an Rohpunkten zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Diese Gesamtzahl wird wie folgt ermittelt:

1. Pro Frage kann eine bestimmte Anzahl an Rohpunkten erzielt werden; dabei wird für jede korrekt angekreuzte oder korrekt nicht angekreuzte Antwortmöglichkeit ein Punkt vergeben.
2. Für jede inkorrekt angekreuzte oder inkorrekt nicht angekreuzte Antwortmöglichkeit wird jeweils ein Minuspunkt vergeben; die für eine Frage vergebene Punktzahl kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten.
3. Die Summe der erreichten Punkte nach Schritt 1 und 2 kann mit einem Gewichtungsfaktor verrechnet werden und das Produkt dieser Rechnung ergibt dann die in der Frage erzielten Rohpunkte; werden Gewichtungsfaktoren verwendet, sind diese in der Aufgabenstellung bei jeder Frage auszuweisen.
4. Die Summe aus den jeweils nach den Ziffern 1 bis 3 ermittelten Rohpunkten pro Frage ergibt die erreichte Gesamtzahl an Rohpunkten.

(9) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(10) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 4 Satz 3 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

(11) Haben sich weniger als 15 Kandidatinnen und Kandidaten zur Teilnahme an einer Klausur gemäß der Absätze 2 bis 10 angemeldet, wird diese nicht im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß der Absätze 2 bis 10 durchgeführt.

(12) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gelten die Absätze 1 bis 11 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 8 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 BRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 BRPO beträgt der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 12 Wochen.

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 120 CP aus den Modulen des Studiengangs.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 10 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 11 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn im Studiengang nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: 60 CP.

E. Bachelorgesamtnote

§ 12 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. ²Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote werden jedoch die Module 23.1 und 23.2 nicht mit einbezogen.

F. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2024 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 14.02.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin